

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Envirotec GmbH (Stand April 2022)

1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen ("AVB") gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, falls es sich beim Kunden um einen Unternehmer (§ 14 BGB), Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Diese AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf oder die Lieferung von beweglichen Sachen, egal, ob wir diese herstellen oder bei Lieferanten/Zulieferern einkaufen, und für die Erbringung von Leistungen durch uns.
- (2) Unsere AVB gelten ausschließlich. Entgegenstehenden, ergänzenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche Geschäftsbedingungen sind für uns nicht bindend, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.
- (3) Falls nicht anders vereinbart, gelten unsere AVB in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für spätere Verträge im vorgenannten Sinne mit demselben Kunden, ohne dass wir erneut auf unsere AVB hinweisen müssen.

2. Produktinformation

Die in elektronischer oder anderer Form vorliegenden allgemeinen Produktinformationen und Preislisten enthaltenen Angaben und Informationen sind nur insoweit verbindlich, als der Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.

3. Angebot, Bestellung, Schriftform

- (1) Unsere Angebote sind in jedem Fall freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist nennen. Auf offensichtliche Irrtümer (insbesondere offensichtlich(e) Rechenfehler, unrichtige Produktspezifikationen oder Unvollständigkeiten) in unseren Angeboten (einschließlich zugehöriger Unterlagen) hat uns der Kunde zum Zwecke unserer Korrekturmöglichkeit vor Vertragsabschluss hinzuweisen; andernfalls ist der Vertrag nicht abgeschlossen.
- (2) Die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Wenn sich aus dem Angebot des Kunden nichts anderes ergibt, können wir es innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang annehmen.
- (3) Unsere Annahme erfolgt durch schriftliche Erklärung (z.B. durch unsere Auftragsbestätigung oder erst unsere Abhol-/Versandbereitschaftsanzeige). Der Inhalt dieser Erklärung ist maßgeblich für den Inhalt des Vertrages. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden nach Vertragsschluss (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Mängelrügen, Rücktritts- oder Minderungserklärungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Als Schriftform genügt auch Telefax oder einfache E-Mail, jeweils auch ohne Unterzeichnung (Textform).
- (5) Individuelle – auch mündliche – Vertragsabreden haben stets Vorrang vor diesen AVB (§ 305b BGB). Für den Nachweis ihres Inhalts ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine etwaige schriftliche Abrede oder, wenn eine solche nicht existiert, unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (6) Mit Ausnahme von vertraglich ausdrücklich als solchen übernommenen Garantien und/oder Beschaffungsrisiken bestehen keinerlei Garantien oder Risikoübernahmen. Unsere Lieferanten/Zulieferer sind keine Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB.

4. Vorbehalt von Rechten; Verbot Reverse Engineering; Vertraulichkeit

- (1) An allen von uns dem Kunden überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (im Wesentlichen unsere Angebote, Preislisten, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Abbildungen,

Berechnungen, Produktspezifikationen, Handbücher, Muster, Modelle und sonstigen physischen und/oder elektronischen Unterlagen und Informationen behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Reverse Engineering ist untersagt.

- (2) Der Kunde darf die vorbezeichneten Gegenstände oder ihre Inhalte ohne unsere Zustimmung keinen Dritten oder eigenen, nicht befassten Mitarbeitern zugänglich machen oder mitteilen, sie nicht verwerten, vervielfältigen oder verändern. Er hat sie vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und etwaige Kopien (auch elektronische) zu vernichten/löschen, soweit sie nicht gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder für die Vertragsdurchführung benötigt werden. Auf unsere Anforderung ist die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung zu bestätigen und, soweit diese Bestätigung nicht erfolgt, schriftlich darzulegen, welche Gegenstände aus welchen Gründen noch benötigt werden.

5. Preise und Zahlung

- (1) Sofern nicht ausdrücklich anders im Vertrag geregelt, verstehen sich sämtliche Preise und Verrechnungssätze netto ohne Umsatzsteuer und Abgaben, Zölle oder sonstige Abgaben aller Art, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhoben werden. Die Umsatzsteuer sowie jegliche außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhobenen Steuern, Abgaben und Zölle werden zusätzlich zu den jeweils gültigen Preisen und Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt.
- (2) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen netto zu bezahlen. Jede Zahlung hat ohne Abzug und in Euro (€) per Überweisung auf das in unserer Rechnung genannte Bankkonto zu erfolgen.
- (3) Mit Ablauf einer Zahlungsfrist kommt der Kunde automatisch in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs mit einem gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die gesetzliche Verzugs pauschale kommt hinzu. Die Geltendmachung von weitergehenden Verzugsschäden und – gegenüber Kaufleuten – von gesetzlichen Fälligkeitszinsen (§§ 352, 353 HGB) behalten wir uns vor. Wir sind weiterhin berechtigt, unsere innerhalb eines Vertragsverhältnisses ausstehenden Leistungen zu verweigern, wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird (z.B. durch Insolvenzantrag des oder gegen den Besteller), dass unser Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet ist. Unser Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Wir sind berechtigt, dem Besteller eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer er Zug-um-Zug gegen unsere Leistung nach seiner Wahl seine Zahlung zu bewirken oder Sicherheit für sie zu leisten hat. Nach erfolglosem Fristablauf können wir vom Vertrag zurücktreten. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären. Unberührt bleiben gesetzliche Regelungen über die Entbehrllichkeit der Fristsetzung, § 321 BGB und die übrigen Regelungen dieser Ziffer 5.
- (4) Der Kunde ist nur zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt, soweit sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder von uns unbestritten ist. Darüber hinaus ist der Kunde zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit berechtigt, als sein Gegenanspruch im Falle der Aufrechnung im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zu unserer Forderung steht, gegen die der Kunde aufrechnet oder im Falle der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie unsere Forderung, der der Kunde das Zurückbehaltungsrecht entgegengesetzt.

6. Leistungsstandards

- (1) Wir verpflichten uns, die angebotenen Produkte und/oder Leistungen vollständig und mängelfrei sowie in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht zu liefern bzw. zu erbringen.
- (2) Die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Leistungen basiert auf dem anerkannten Stand der Ingenieurtechnik und dem anwendbaren Recht, sowie den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden bekannten Bestimmungen, Regelwerken, Richtlinien und Standards (zusammen "Leistungsstandards").
- (3) Werden Leistungsstandards nach Vertragsabschluss geändert, so werden der Vertragspreis sowie die Liefer- und Leistungsdaten und der vereinbarte Zeitplan in einem angemessenen Rahmen angepasst, um unseren Mehrkosten und Verpflichtungen infolge dieser Änderung Rechnung zu tragen.

- (4) Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten die Begriffe „Garantien“ oder „Gewährleistung“ – sofern im Vertrag verwendet – nicht als Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien im Sinne der §§ 443, 639 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

7. Fertigstellung der Lieferungen und Leistungen

- (1) Für die Lieferungen und Leistungen wird von den Parteien ein Zeitplan mit Lieferzeiten/-terminen (Lieferfrist) vereinbart. Für alle unsere Lieferungen gilt "EXW Incoterms (2020)" (bezogen auf das Lager/Werk, ab dem wir jeweils liefern), soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Die Ware wird von uns nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Kunden, und auf seine Kosten, gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- oder Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (3) Abweichend von diesem Absatz (1) und nur, falls ausdrücklich vereinbart, versenden wir die Ware auf Kosten des Kunden an den von ihm angegebenen Bestimmungsort (Versendungskauf). Wir sind berechtigt, die Art des Versands (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) nach unserem pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen. Wünscht der Kunde den Abschluss von Versicherungen, obliegt es ihm, dies ausdrücklich zu äußern. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht beim Versendungskauf mit Zugang unserer Versandbereitschaftsanzeige beim Kunden oder spätestens mit der Aushändigung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über. Dies gilt auch für Teillieferungen.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine gebotene Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Leistung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich unserer Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.
- (5) Soweit ausdrücklich vereinbart ist, dass eine Abnahme (analog zur werkvertraglichen Bedeutung) stattfindet, gelten § 640 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BGB entsprechend. Sofern eine Abnahme zu erfolgen hat, vereinbaren die Parteien einen Termin, zu dem die Abnahme durchgeführt werden muss ("Abnahmetermine"). Ist eine Einigung über den Abnahmetermin nicht zustande gekommen, teilen wir dem Kunden die Abnahmebereitschaft schriftlich mit und fordern ihn zur Abnahme auf. Die Ware gilt spätestens dann als abgenommen, wenn (a) die Lieferung – und, falls und soweit wir auch den Aufbau oder eine ähnliche Leistung (z.B. Montage, Einbau, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung, Einstellung) schulden, auch diese Leistung – abgeschlossen ist, (b) wir dem Kunden unverzüglich den Abschluss mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben, (c) seit dieser Aufforderung (aa) 10 Werktagen vergangen sind oder (bb) der Kunde mit der Nutzung der Ware begonnen hat und seit der Aufforderung 5 Werktagen vergangen sind, und (d) der Kunde auch innerhalb des einschlägigen vorbezeichneten Zeitraums keine (ausdrückliche oder konkludente) Abnahme erklärt hat, es sei denn, dies beruht auf einem uns angezeigten Mangel, der die Nutzung der Ware unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt.
- (6) Geringfügige Mängel an Waren und Leistungen berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Von uns zu behebbende geringfügige Mängel sind von dem Kunden in einer Restpunktliste unter Angabe einer gemeinsam vereinbarten Nachbesserungsfrist aufzuführen.
- (7) Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgeblich.

8. Eigentumsvorbehalt

- (1) Sämtliche von uns gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen gegen den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis sowie zusätzlich aller unserer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bestehenden sonstigen Forderungen gegen den Kunden aus Lieferungen und Leistungen, einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent (zusammen die "gesicherten Forderungen"), unser Eigentum. Diese Waren bzw. die gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretenden, ebenfalls vom Eigentumsvorbehalt erfassten Gegenstände, werden nachfolgend "Vorbehaltsware" genannt.
- (2) Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfänden noch zur Sicherheit übereignen oder für Sale-and-Lease-Back-Geschäfte verwenden. Im Falle eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden und/oder bei Zugriffsversuchen Dritter auf die Vorbehaltsware muss

der Kunde unverzüglich und zu jedem geeigneten Anlass eindeutig auf unser Eigentum hinweisen. Er muss uns unverzüglich schriftlich vom Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und/oder Zugriffsversuch benachrichtigen.

- (3) Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verwenden, zu verarbeiten, umzubilden, zu verbinden, zu vermischen und/oder zu veräußern, solange nicht wegen vertragswidrigen Verhaltens des Kunden – insbesondere wegen Zahlungsverzugs – gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten (Verwertungsfall).
- (4) Wird Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet oder umgebildet (§ 950 BGB), gilt dies als für uns als Hersteller, in unserem Namen und für unsere Rechnung vorgenommen. Wir erwerben unmittelbar das Alleineigentum an der neu geschaffenen Sache oder – falls die Verarbeitung oder Umbildung aus Stoffen mehrerer Eigentümer vorgenommen wird – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an ihr im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware (Brutto-Rechnungswert) zum Wert der anderen verarbeiteten/umgebildeten Stoffe im Zeitpunkt der Verarbeitung/Umbildung. Für den Fall, dass aus irgendeinem Grund kein solcher Eigentums- bzw. Miteigentumserwerb bei uns eintritt, überträgt der Kunde uns bereits jetzt sein zukünftiges Eigentum bzw. im vorbezeichneten Verhältnis sein Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit. Wir nehmen diese Übertragung hiermit an.
- (5) Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen im Sinne des § 947 BGB verbunden oder im Sinne des § 948 BGB vermischt oder vermengt, so erwerben wir unmittelbar Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Brutto-Rechnungswert) zum Wert der anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Ist die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen, erwerben wir unmittelbar Alleineigentum (§ 947 Abs. 2 BGB). Ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Kunde, soweit die Hauptsache ihm gehört, bereits jetzt in dem in Satz 1 dieses Absatzes (5) bezeichneten Verhältnis das anteilige Miteigentum an der einheitlichen Sache. Wir nehmen diese Übertragung hiermit an. Die letzten beiden Sätze des Absatzes (4) gelten für die Fälle dieses Absatzes (5) entsprechend.
- (6) Unser nach den vorstehenden Regelungen dieser Absätze (4) und (5) entstandenes Alleineigentum oder Miteigentum wird der Kunde unentgeltlich für uns verwahren.
- (7) Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf von Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung und auf Versicherungsleistungen), jeweils einschließlich sämtlicher Saldoforderungen und Kontokorrent, tritt der Kunde bereits jetzt in vollem Umfang sicherheitshalber – bei unserem Miteigentum an Vorbehaltsware anteilig entsprechend unserem Miteigentumsanteil – an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Die in diesem Absatz (2) genannten Pflichten des Kunden gelten auch für die abgetretenen Forderungen entsprechend.
- (8) Wir ermächtigen den Kunden hiermit widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen in seinem Namen und auf seine Rechnung für uns einzuziehen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Jedoch werden wir sie nicht selbst einziehen und die Einziehungsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt (insbesondere nicht in Zahlungsverzug gerät), kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist und keine mangelnde Leistungsfähigkeit (§ 321 Abs. 1 Satz 1 BGB) vorliegt. Tritt einer der drei vorbezeichneten Fälle ein, können wir die Einziehungsermächtigung widerrufen, vom Kunden verlangen, dass er uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner benennt, den Schuldnern die Abtretung mitteilt (was wir nach unserer Wahl auch selbst tun dürfen) und uns alle zum Forderungseinzug benötigten oder hilfreichen Unterlagen und Informationen überlässt.
- (9) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

9. Gewährleistung speziell für die Freiheit von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechte Dritter

- (1) Wir gewährleisten gemäß dieser Ziffer 9, dass die Ware in den Ländern der Europäischen Union und Ländern, in denen wir die Ware herstellen oder herstellen lassen, frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jede Partei wird die andere unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- (2) Ansprüche des Kunden wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind ausgeschlossen, wenn diese Verletzung auf einer Anweisung des Kunden, einer eigenmächtigen Veränderung oder nicht vertragsgemäßen Verwendung der Ware durch den Kunden beruht.
- (3) In dem Fall, dass die Ware ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten die Ware derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Ware aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrags das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.
- (4) Im Fall von Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller oder Lieferanten werden wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen diese Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten.
- (5) Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer 11.

10. Gewährleistung für Mängel

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (inklusive Falsch-/Minderlieferung, fehlerhafter Montage oder ähnlicher Leistungen sowie fehlerhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, vorbehaltlich abweichender oder ergänzender Regelungen dieser AVB.
- (2) Wir gewährleisten ausschließlich, dass die Ware die bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit hat, und sich für die in dem Vertrag ausdrücklich vereinbarte Verwendung eignet (z.B. in den Produktspezifikationen oder in der Produktbeschreibung). Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und stellen keinen Mangel dar. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von uns stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware dar. Der Kunde ist für die Eignung der bestellten Waren und Leistungen für seine technischen, baulichen und organisatorischen Gegebenheiten sowie seine Zwecke verantwortlich.
- (3) Soweit nicht ausdrücklich eine Abnahme vereinbart ist, hat der Kunde die Obliegenheit, gelieferte Waren gemäß §§ 377, 381 Abs. 2 HGB unverzüglich nach Ablieferung bei ihm oder dem von ihm bestimmten Dritten zu untersuchen und uns etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Ergänzend gelten die Regelungen in dieser Ziffer 10. § 442 BGB bleibt unberührt.
- (4) Die Anzeige bedarf der Schrift-/Textform und hat im zeitlichen Interesse per E-mail oder Telefax zu erfolgen. Ihre Unverzüglichkeit setzt voraus, dass sie spätestens innerhalb (aa) von fünf (5) Werktagen nach Ablieferung (§ 377 Abs. 1 HGB) oder (bb) – falls es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nach Ablieferung nicht erkennbar war (§ 377 Abs. 2 und 3 HGB) – von drei (3) Werktagen nach Entdeckung des Mangels abgesendet wird.
- (5) Die Untersuchung nach Ablieferung darf sich nicht auf Äußerlichkeiten und Lieferpapiere beschränken. Sie muss auch angemessen die Qualität und Funktionalität umfassen. Bei zur Montage, zum Einbau oder zur sonstigen Verarbeitung bestimmter Ware muss die Untersuchung vor diesen Schritten stattfinden; es obliegt dem Kunden, im Fall von Mangelfunden von diesen Schritten abzusehen.
- (6) Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung oder Anzeige, ist unsere Gewährleistungspflicht und Haftung für den betroffenen Mangel ausgeschlossen. Keine unserer Äußerungen, Handlungen oder Unterlassungen ist als Verzicht auf die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der §§ 377, 381 Abs. 2 HGB und/oder den Regelungen in dieser Ziffer 10 zu verstehen.
- (7) Liegt ein Mangel vor, sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt und verpflichtet. Ausgetauschte Sachen hat uns der Kunde gemäß den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

- (8) Wenn die Nacherfüllung unmöglich oder fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (9) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, falls wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben; im Übrigen gelten hierfür die gesetzlichen Regelungen. Ein freies Kündigungsrecht (insbesondere aus §§ 650, 648 BGB) ist ausgeschlossen.
- (10) Wir übernehmen keine Gewähr für Mängel, die nach dem Gefahrübergang auf den Kunden infolge nicht ausdrücklich im Vertrag vorgesehener unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, unsachgemäßer Lagerung, nicht ordnungsgemäßer Wartung oder Nichtbeachtung der Verarbeitungs- und Verwendungshinweise, ungeeigneter Betriebs-/Brennstoffe, mangelhafter Bauleistungen/-werke, ungeeigneter Baugrundverhältnisse oder besonderer äußerer Einflüsse entstehen. Führen der Kunde oder Dritte unsachgemäße Wartungsarbeiten oder Änderungen an den Lieferungen und Leistungen durch, so sind die entsprechenden Folgen nicht Gegenstand unserer Mängelhaftung.
- (11) Wir übernehmen keine Gewährleistung für natürliche und normale Abnutzung oder Verschleiß. Verschleißteile sind von jeglicher Mängelhaftung ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Ursache des Schadens oder Mangels keine normale Abnutzung/Verschleiß war.
- (12) Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe von unten Ziffer 11.

11. Haftung

- (1) Unsere Haftung auf Schadensersatz – aus welchem Rechtsgrund auch immer, insbesondere auf Schadensersatz statt oder neben der Leistung, wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, Unmöglichkeit, Verzug, Mangelhaftigkeit, unerlaubter Handlung und für sonstige unmittelbare oder mittelbare Schäden – ist ausgeschlossen, es sei denn, einer der folgenden Fälle ist gegeben:
 - a. wir haben einen Mangel arglistig verschwiegen;
 - b. wir haben eine ausdrückliche Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes oder ein Beschaffungsrisiko übernommen;
 - c. es kommt zu einem Schaden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, der auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
 - d. es kommt zu einem sonstigen Schaden, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
 - e. es kommt zu einem Schaden aus der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Falle beschränkt sich unsere Haftung jedoch der Höhe nach auf für diese Vertragsart typische Schäden, die wir bei Vertragsabschluss billigerweise hätten vorhersehen können; oder
 - f. uns trifft eine zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere die Haftung gemäß Produkthaftungsgesetz.
- (2) Mit Ausnahme der Fälle, in denen wir vorsätzlich handeln (auch bei arglistigem Verschweigen eines Mangels) oder uns eine zwingende gesetzliche Haftung trifft, haften wir in keinem Fall für indirekte Schäden (z.B. Nutzungsausfall, Produktionsausfall oder entgangener Gewinn).
- (3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die etwaige persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

12. Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für alle – auch außervertraglichen – Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB zwölf (12) Monate ab der Ablieferung. Dies gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und/oder bei

zwingender gesetzlicher Haftung; in diesen Fällen und denen in diesem Absatz (4) gilt die jeweilige gesetzliche Verjährungsfrist.

- (2) Mit der Ablieferung ist die Übergabe der betreffenden Ware an den Kunden oder einen von diesem benannten Dritten gemeint. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Abnahme.
- (3) Müssen während der Mängelgewährleistungsfrist Teile der Lieferungen und Leistungen repariert oder für diese Ersatz geleistet werden, so verlängert sich die Mängelgewährleistungsfrist für das betroffene Teil der Lieferungen um weitere 12 Monate, beschränkt sich indes auf 24 Monate nach vollendeter Fertigstellung der betroffenen Lieferung und/oder Leistung.
- (4) Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für Bauwerke verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen über die Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, § 444, sowie § 478 Abs. 2 in Verbindung mit § 445b BGB).

13. Höhere Gewalt (Force Majeure); Lieferung

- (1) Wir haften nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung, soweit sie jeweils auf höherer Gewalt oder einem sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignis beruht, welches wir nicht zu vertreten haben (Force Majeure; z.B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Epidemie, Pandemie, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Verzögerungen etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche/hoheitliche Maßnahmen).
- (2) Ein solches Ereignis ist auch unsere nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch einen unserer Lieferanten, wenn wir diese jeweils nicht zu vertreten haben und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Kunden ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem jeweiligen Lieferanten abgeschlossen hatten. Dies gilt auch dann, wenn wir das Deckungsgeschäft unverzüglich nach dem Vertragsabschluss mit dem Kunden abschließen.
- (3) Erlangen wir Kenntnis von einem Ereignis im Sinne von diesem Absatz (1) oder (2), so informieren wir den Kunden unverzüglich. Unsere Lieferfristen verlängern/verschieben sich automatisch um die Zeitdauer des Ereignisses, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wenn solche Ereignisse uns die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht nur von vorübergehender Dauer sind, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (4) Lieferfristen verlängern sich automatisch in angemessenem Umfang, wenn der Kunde seinen vertraglichen Pflichten (auch ungeschriebenen Mitwirkungspflichten) oder Obliegenheiten nicht rechtzeitig nachkommt. Insbesondere muss er uns von ihm etwaig beizubringende Unterlagen, Informationen und Gegenstände rechtzeitig und im richtigen Format zukommen lassen sowie etwaige technische, bauliche, personelle und organisatorische Voraussetzungen für den Aufbau der Ware oder ähnliche Leistungen erfüllen.
- (5) Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, falls (a) die Teilleistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist, (b) die Erbringung der restlichen Leistung sichergestellt ist, und (c) dem Kunden durch die Teilleistung kein erheblicher Mehraufwand entsteht und wir uns zu dessen Tragung bereit erklären.
- (6) Unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere betreffend den Ausschluss unserer Leistungspflicht (z.B. aufgrund endgültiger oder vorübergehender Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) und bei Annahme- oder Leistungsverzugs des Kunden, bleiben unberührt.
- (7) Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird sie uns, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere etwaige Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 11 beschränkt.
- (8) Wird die Erfüllung eines wesentlichen Teils der vertraglichen Pflichten einer Partei durch höhere Gewalt, die sie der anderen Partei angezeigt hat, für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier (4) Monaten oder insgesamt mehr als sechs (6) Monaten innerhalb einer 12 Monate Periode aufgrund desselben angezeigten Ereignisses höherer Gewalt verhindert, so kann jede Partei den Vertrag schriftlich, mit sofortiger Wirkung beenden.
- (9) Soweit nicht bereits vom Kunden bezahlt, hat dieser im Falle einer solchen Beendigung nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung an uns zu zahlen (a) die für sämtliche vertragsgemäß erbrachten Lieferungen und Leistungen fälligen Beträge und (b) die Kosten – inklusive Transportkosten – für Geräte und Materialien, die für die Lieferungen und Leistungen bestellt und uns geliefert wurden oder

zu deren Abnahme er verpflichtet ist; die betreffenden Lieferungen und Leistungen gehen mit der Bezahlung durch den Kunden in dessen Eigentum über; sowie (c) sämtliche anderen nachweislich angefallenen Kosten, die direkt aus einer solchen Beendigung resultieren, wie beispielsweise von Subunternehmern geltend gemachte Stornierungsgebühren.

14. Ausfuhrkontrolle

- (1) Gibt der Kunde ihm von uns gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen an Dritte weiter, so ist er zur Einhaltung sämtlicher geltenden nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollvorschriften verpflichtet. Im Falle einer solchen Weitergabe von Waren und Leistungen hat der Kunde die in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden (Re-)Exportkontrollvorschriften einzuhalten.
- (2) Vor jeder Weitergabe von Waren und Leistungen an Dritte hat der Kunde durch geeignete Maßnahmen insbesondere zu prüfen und sicherzustellen, dass (a) eine solche Weitergabe sowie die Vermittlung von Verträgen über derartige Waren und Leistungen nicht gegen ein von der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika und/oder den Vereinten Nationen verhängtes Embargo verstoßen; (b) die Vorschriften sämtlicher anwendbaren Sanktionslisten der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffenden Handel mit darin aufgeführten Unternehmen, Personen und Organisationen eingehalten werden.
- (3) Die Wirksamkeit und Durchführung des Vertrags zwischen uns und unserem Kunden setzt voraus, dass sämtliche erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen (soweit erforderlich) erteilt werden und/oder keine anderen Hindernisse aufgrund geltender nationaler und internationaler (Re-)Exportkontrollvorschriften bestehen, die wir als Exporteur oder Versender oder unsere Subunternehmer einzuhalten haben.
- (4) Wir geraten nicht in Verzug, wenn wir durch ein außenwirtschaftsrechtliches Antrags- oder Genehmigungsverfahren an der rechtzeitigen Lieferung gehindert werden. In diesem Fall verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit angemessen um die Dauer der Verzögerung, die durch dieses Verfahren und anderweitige mögliche Rechtsbehelfe eintritt. Erteilen die zuständigen Behörden keine notwendigen außenwirtschaftsrechtlichen Freigaben oder sonstige Genehmigungen oder bestehen aufgrund außenwirtschaftsrechtlicher oder von uns zu beachtender Embargomaßnahmen rechtliche Hindernisse für die Vertragserfüllung, so sind wir berechtigt, vom Vertrag oder einzelnen Lieferverpflichtungen zurückzutreten. In diesem Fall sind jegliche Ansprüche wie Schadenersatz ausgeschlossen.

15. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns und für diese AVB gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG). Auch etwaige Ansprüche außervertraglicher Natur, die im Zusammenhang mit diesen AVB oder der Vertragsbeziehung zwischen uns und unserem Kunden stehen, unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus diesen AVB oder der Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden oder im Zusammenhang damit ergeben, unser Geschäftssitz in Hasselroth-Gondsroth. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- (3) Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere über ausschließliche Gerichtsstände, bleiben unberührt.

16. Salvatorische Klausel

- (1) Falls vertragliche Regelungen einschließlich dieser AVB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig, unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
- (2) Soweit Regelungen dieser AVB nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig oder unwirksam sind oder werden, richtet sich der Inhalt des Vertrags in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB). Existieren dafür jedoch keine geeigneten gesetzlichen Vorschriften, vereinbaren die Parteien – vorbehaltlich der Möglichkeit und Vorrangigkeit einer ergänzenden Vertragsauslegung – wirksame Regelungen, die den nicht Vertragsbestandteil gewordenen, nichtigen oder unwirksamen Regelungen wirtschaftlich und nach ihrem Sinn und Zweck möglichst nahe kommen. Die Rechtsfolge von Satz 2 gilt entsprechend auch für vertragliche Regelungen, die sich als undurchführbar erweisen.
- (3) Erweist sich der Vertrag einschließlich dieser AVB aus anderen als den in diesem Absatz (1) genannten Gründen als lückenhaft (insbesondere wegen Fehlens von Regelungen, etwa aufgrund Übersehens regelungsbedürftiger Punkte), werden die Parteien insoweit – vorbehaltlich der Möglichkeit und Vorrangigkeit einer ergänzenden Vertragsauslegung – wirksame Regelungen vereinbaren, die den wirtschaftlichen Zielen des Vertrags möglichst nahe kommen.